

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauleitplanung der Stadt Hollfeld;**

**hier: Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“; im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat der Stadt Hollfeld in seiner Sitzung am 20.07.2021 die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i.d.F.v. 20.07.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Bayreuth war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehend bezeichnete sechste Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“ in Kraft.**

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, 1. Stock, Zimmer 1.03, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

STADT HOLLFELD

Stern

Erster Bürgermeister

